Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

36. Jahrgang	Potsdam, den 23. Mai 2025	Nummer 34

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Justizdienst Brandenburg

Vom 22. Mai 2025

Auf Grund des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. I Nr. 13) geändert worden ist, verordnet der Minister der Justiz und für Digitalisierung im Einvernehmen mit der Ministerin des Innern und für Kommunales und dem Minister der Finanzen und für Europa:

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Justizdienst Brandenburg

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Justizdienst Brandenburg vom 8. August 2023 (GVBl. II Nr. 55) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

 a) Der Angabe zu § 17 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ ein Komma und die Wörter „Prüferinnen und Prüfer“ angefügt.

 b) Der Angabe zu § 18 werden nach dem Wort „Prüfungsverfahren“ ein Komma und das Wort „Prüfungskommissionen“ angefügt.

2. In § 4 wird das Wort „Justizsekretäranwärterin“ durch das Wort „Justizobersekretäranwärterin“ sowie das Wort „Justizsekretäranwärter“ durch das Wort „Justizobersekretäranwärter“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 wird das Wort „Justizsekretäranwärterinnen“ durch das Wort „Justizobersekretäranwärterinnen“ sowie das Wort „Justizsekretäranwärtern“ durch das Wort „Justizobersekretäranwärtern“ ersetzt.

 b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Justizsekretäranwärterin“ durch das Wort „Justizobersekretäranwärterin“ sowie das Wort „Justizsekretäranwärter“ durch das Wort „Justizobersekretäranwärter“ ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

 a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ ein Komma und die Wörter „Prüferinnen und Prüfer“ angefügt.

 b) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss mindestens dem gehobenen Justizdienst angehören und die weiteren Mitglieder müssen mindestens die Laufbahnbefähigung für den mittleren Justizdienst besitzen, wobei davon das eine Mitglied dem mittleren Dienst angehören und das andere Mitglied als hauptamtliche oder nebentätige Lehrkraft im Vorbereitungsdienst des mittleren Justizdienstes tätig sein muss. Auf Justizfachangestellte ist Satz 2 entsprechend anwendbar.“

d) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestellt die oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses. Diese sind damit zugleich als Prüferinnen oder Prüfer bestellt. Unter den weiteren Mitgliedern wird die oder der stellvertretende Vorsitzende bestimmt. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Besetzung des Prüfungsausschusses wird für jedes Mitglied mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter werden widerruflich für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Berufung auf ihre Verpflichtung hinzuweisen. Im Übrigen untersteht der Prüfungsausschuss der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts. Sitzungen des Prüfungsausschusses finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(5) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden jeweils in einer Besetzung von drei Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist zu dokumentieren.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestellt zusätzlich zu den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 3 weitere Prüferinnen oder Prüfer für die Durchführung des Prüfungsverfahrens widerruflich für die Dauer von fünf Jahren. Zu Prüferinnen und Prüfern können bestellt werden:

1. Richterinnen und Richter,

2. Beamtinnen und Beamte des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes,

3. Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für den gehobenen Justizdienst und

4. Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für den mittleren Justizdienst sowie Justizfachangestellte.

Die weiteren Prüferinnen und Prüfer bewerten die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen nach Organisation durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie sind in ihrer Prüftätigkeit unabhängig und verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungsverfahren“ ein Komma und das Wort „Prüfungskommissionen“ angefügt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Nach dem neuen Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Im Übrigen trifft der Prüfungsausschuss die für den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungsverfahrens erforderlichen Maßnahmen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüferinnen und Prüfer, die die schriftlichen Prüfungsleistungen bewerten.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus den Prüferinnen und Prüfern nach § 17 die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung und bestellt deren Vorsitzende. Die Prüfungskommissionen bestehen aus drei Mitgliedern einschließlich der Vorsitzenden. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sollen mindestens dem gehobenen Justizdienst angehören. Die Prüfungskommissionen treffen ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Prüfungshergang ist zu dokumentieren.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts“ durch die Wörter „die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 5 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Wörter „oder einer Prüfungskommission“ eingefügt.

7. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Mitgliedern des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Prüferinnen oder Prüfern“ ersetzt.

8. In § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „die Prüfungskommission“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Ausschusses“ und in Satz 2 die Wörter „des Prüfungsausschusses“ jeweils durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „die Prüfungskommission“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

d) In Absatz 8 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2, 8, 9 und 10 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ jeweils durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „die Prüfungskommission“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts“ durch die Wörter „Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid. Die Übermittlung des Bescheides in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

12. In § 26 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 4 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ jeweils durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „die Prüfungskommission“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„War sie bestanden, so berichtet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses an die Präsidentin oder den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.“

14. In § 28 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 22. Mai 2025

Der Minister der Justiz und für Digitalisierung

Dr. Benjamin Grimm

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
des Landes Brandenburg